

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 16. März

Nr. 10

### Landesbehörden

#### Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA der Voss Energy GmbH am Standort Vietschow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 24. Februar 2026

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat gegenüber der Voss Energy GmbH, vertreten durch VOSS Management GmbH (Admannshäger Damm 20, 18211 Admannshagen-Bargeshagen), mit Vorbescheid vom 12. Februar 2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Vietschow, Flur 2, Flurstücke 35; 38; 69;72 und 19 festgestellt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag vom 22.07.2025 (PE: 23.07.2025) wird der Voss Energy GmbH, vertreten durch VOSS Management GmbH, der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) erteilt.

Die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA mit den in der Tabelle 1 aufgeführten, Merkmalen ist hinsichtlich ihrer Schallimmissionen, ihrer Schattenwurfimmissionen, ihrer Turbulenz/Standorteignung der zivilen und militärischen luftfahrtrechtlichen Belange sowie des Einflusses der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen genehmigungsfähig.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	max. Gesamthöhe über NN [m]	Schallleistungspegel $L_{e,max}$ * [dB(A)]
1266-01	Nordex N163/6X TS 118 STE	tags/ nachts: 7,0	118,0	163,0	199,5	238,0	tags/nachts: 109,1 [Mode 0]
1266-02	Nordex N163/6X TS 118 STE	tags/ nachts: 7,0	118,0	163,0	199,5	237,6	tags/nachts: 109,1 [Mode 0]
1266-03	Nordex N149/5X TS 105 STE	tags/ nachts: 5,7	104,7	149,0	179,2	228,8	tags/nachts: 107,3 [Mode 0]
1266-04	Nordex N149/5X TS 105 STE	tags/ nachts: 5,7	104,7	149,0	179,2	229,1	tags/nachts: 107,3 [Mode 0]
1266-05	Nordex N149/5X TS 105 STE	tags/ nachts: 5,7	104,7	149,0	179,2	228,8	tags/nachts: 107,3 [Mode 0]

\* der  $L_{e,max}$  enthält die Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b), 3c) und 4.1 der LAI-Hinweise

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

Die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen (AU) sind Bestandteil des Vorbescheides.

2. Der Betrieb der WEA wird insoweit eingeschränkt, als dass die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen dürfen. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung zur Prognose, keine Kontrollwerte zur Überprüfung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:
 

IO-01 Vietschow, Neu Vietschow 2	44,0 dB(A)
IO-03 Vietschow, Stierower Weg 6	45,0 dB(A)
IO-04 Stierow, Stierow 5	34,0 dB(A)
IO-05 Poggelow, Poggelow 68	32,0 dB(A)
IO-06 Schrödershof, Schrödershof 8	39,0 dB(A)
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen 6.2 bis 6.7, 6.8 bis 6.15 sowie 6.16 bis 6.37 wird angeordnet.
4. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die VOSS Energy GmbH vertreten durch die VOSS Management GmbH hat die Kosten des Verfahrens für die Erteilung eines Vorbescheids zu tragen.

Der Vorbescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom 17.03.2026 bis einschließlich 30.03.2026 unter [www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/](http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/) in Bekanntmachungen zu Anlagen der Verfahrensarten V nach Anhang 1 der 4. BImSchV eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867545).

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Landesbehördenzentrum Rostock, Haus 1, Blücherstraße 1, 18055 Rostock erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung ge-

stellt werden und begründet werden. Zuständig ist das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 133

**Öffentliche Zustellungen**

Bekanntmachung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 27. Februar 2026

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Diana & Leszczynski GbR  
William Diana, Dirk Leszczynski  
zuletzt wohnhaft in Kapellenweg 9a, 49456 Bakum

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Den vorgenannten Personen ist zuzustellen: Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 23. Februar 2026, SHC-20-40177

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Am Kapellenweg 9a, 49456 Bakum sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

—

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Holger Schmidt, Eventmanagement  
zuletzt wohnhaft in Straße zum Meer 8, 17509 Lubmin

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Personen ist zuzustellen: Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 23. Februar 2026, SHC-20-00197

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Straße zum Meer 8, 17509 Lubmin sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

VHM Service UG  
zuletzt wohnhaft in Lange Straße 7A  
27580 Bremerhaven

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Personen ist zuzustellen: Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 23. Februar 2026, SHC-20-06784

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über Lange Straße 7A, 27580 Bremerhaven sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei S. Meyer eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 134

## Geförderte Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Januar 2026

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 2. März 2026

Die nachfolgenden Beratungsstellen sind auf der Grundlage von § 9 Schwangerschaftskonfliktgesetz nach der Richtlinie für das Verfahren zur staatlichen Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 14. Mai 2024 [AmtsBl. M-V 2024 S. 678]) staatlich anerkannt. Diese Beratungseinrichtungen stellen auf Wunsch der Schwangeren nach einer gemäß den §§ 5 und 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) erfolgten Schwangerschaftskonfliktberatung einen Beratungsschein aus. Sie bieten darüber hinaus Beratung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz an.

<p><b>Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Ostvorpommern-Greifswald e. V.</b> Ravelinstraße 17 17389 Anklam Tel. 0 39 71/20 03 27 E-Mail: schwangerenberatung@drk-ovp-hgw.de</p>	<p><b>Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Rügen gGmbH</b> Störtebekerstraße 38 18528 Bergen/Rügen Tel. 0 38 38/21 19 073 E-Mail: schwangerschaftsberatung@awo-ruegen.de Außensprechstelle Hauptstraße 13 18546 Sassnitz</p>	<p><b>pro familia Landesverband M-V e. V.</b> Markt 10 Eingang Mühlenstraße 18528 Bergen/Rügen Tel. 0 38 38/2 45 74 E-Mail: bergen@profamilia.de</p>
<p><b>Diakonie Rostocker Stadtmission e. V.</b> Klosterstraße 1b 18209 Bad Doberan Tel. 03 82 03/6 31 24 E-Mail: psychberatung.dbr@rostocker-stadtmission.de</p>	<p><b>Diakonie Güstrow e. V.</b> Am Forsthof 22 18246 Bützow Tel. 03 84 61/59 93 32 E-Mail: beratungszentrum@diakonie-guestrow.de Außensprechstelle August-Bebel-Straße 11 18258 Schwaan</p>	<p><b>Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Demmin e. V.</b> Adolf-Pompe-Straße 25 17109 Demmin Tel. 0 39 98/20 24 10 E-Mail: schwangerenberatung@demmin.drk.de Außensprechstelle Heinrich-Heine-Straße 39 17139 Malchin Tel. 03994/ 22 24 47</p>

<p><b>Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste gGmbH</b> Westmecklenburg Jarmstorfer Straße 16c 19205 Gadebusch Tel. 0 38 86/2 12 89 74 E-Mail: schwangerschaftsberatung @awo-gadebusch.de</p>	<p><b>Kreisdiakonisches Werk Greifswald e. V.</b> Johann-Sebastian-Bach-Straße 21 17489 Greifswald Tel. 0 38 34/89 76 22 E-Mail: efl@kdw-greifswald.de</p>	<p><b>Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V.</b> August-Bebel-Straße 18 23936 Grevesmühlen Tel. 0 38 81/75 878-36 (oder Endziffern -37; -38; -39) E-Mail: skb@drk-nwm.de Außensprechstelle Erich-Weinert-Straße 29 19205 Gadebusch</p>
<p><b>Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordvorpommern e. V.</b> Käthe-Kollwitz-Haus Straße der Solidarität 69 18507 Grimmen Tel. 03 83 26/53 54 28 E-Mail: schwangerenberatung@drk-nvp.de</p>	<p><b>pro familia Landesverband M-V e. V.</b> Hansenstraße 1 18273 Güstrow Tel. 0 38 43/68 23 15 E-Mail: guestrow@profamilia.de</p>	<p><b>donum vitae e. V.</b> Cubanzestraße 19b 18225 Kühlungsborn Tel. 03 82 93/44 67 71 E-Mail: kuehlungsborn@donumvitae.org</p>
<p><b>pro familia Landesverband M-V e. V.</b> Schweriner Straße 38 19288 Ludwigslust Tel. 0 38 74/4 72 05 E-Mail: ludwigslust@profamilia.de</p>	<p><b>Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Neubrandenburg-Ostvorpommern e. V.</b> Friedrich-Engels-Ring 42 17033 Neubrandenburg Tel. 03 95/5 44 36 83 E-Mail: schwangerschaftsberatung@awo-nb.de</p>	<p><b>pro familia Landesverband M-V e. V.</b> Friedrich-Engels-Ring 29 17033 Neubrandenburg Tel. 0395/77 82 62 82 E-Mail:neubrandenburg@profamilia.de mailto:schwangerschaftsberatung@awo-nb.de</p>
<p><b>Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH</b> Bruchstraße 15 17235 Neustrelitz Tel: 03981/2399-111/-140/-145/-150 E-Mail: borwinheim@diakonie-mse.de Knospe.k@diakonie-mse.de</p>	<p><b>Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH</b> W.-I.-Lenin-Straße 7 – 8 19370 Parchim Tel.0 38 71/42 07 17 E-Mail: psychologischeberatung@kloster-dobbertin.de Außensprechstelle Grevener Straße 31 19386 Lübz Tel. 038731/22 30 7 pb-luebz@kloster-dobbertin.de</p>	<p><b>Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Uecker-Randow e. V.</b> Oskar-Picht-Straße 61 17309 Pasewalk Tel. 0 39 73/43 30 66 E-Mail: sb-psw@drk-uer.de Außensprechstelle Am Markt 22 17335 Strasburg Tel: 0 39 753/25 37 86 E-Mail: sb-sbg@drk-uer.de Außensprechstelle Chausseestraße 68 17373 Ueckermünde Tel: 0 39 771/52 87 64 E-Mail: sb-uem@drk-uer.de</p>
<p><b>pro familia Landesverband M-V e. V.</b> Grüne Straße 2 18311 Ribnitz-Damgarten Tel. 0 38 21/38 87 E-Mail: ribnitz-damgarten@profamilia.de</p>	<p><b>Diakonie Rostocker Stadtmission e. V.</b> Bergstraße 10 18057 Rostock Tel. 03 81/2 77 57 E-Mail: psychberatung.fw@rostocker-stadtmission.de</p>	<p><b>donum vitae e. V.</b> Paulstraße 48 18055 Rostock Tel. 03 81/29 41 70 72 E-Mail: rostock@donumvitae.org</p>
<p><b>Diakonie Rostocker Stadtmission e. V.</b> Stockholmer Straße 1 18107 Rostock Tel. 03 81/71 30 08 E-Mail: psychberatung.lk@rostocker-stadtmission.de</p>	<p><b>pro familia Landesverband M-V e. V.</b> Wismarsche Straße 6/7 Eingang Feldstraße 18057 Rostock Tel. 03 81/3 13 05 E-Mail: rostock@profamilia.de</p>	<p><b>Sozial-Diakonische Arbeit-Evangelische Jugend gGmbH</b> Grunthalplatz 4 19053 Schwerin Tel. 03 85/55 07 50 0 E-Mail: beratungsstelle@soda-ej.de</p>

<p><b>Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg</b>  Platz der Jugend 8  19053 Schwerin  Tel. 03 85/52 19 05 11  E-Mail:  schwangerschaftsberatung@awo-schwerin.de  Außensprechstelle  Justus-von-Liebig-Straße 27  19063 Schwerin</p>	<p><b>Kreisdiakonisches Werk Stralsund e. V.</b>  Hans-Fallada-Straße 10  18435 Stralsund  Tel. 0 38 31/38 49 01  E-Mail:  beratungsdienste@kdw-hst.de</p>	<p><b>pro familia Landesverband M-V e. V.</b>  Neuer Markt 18 – 21  18439 Stralsund  Tel. 0 38 31/28 06 02  E-Mail:  stralsund@profamilia.de</p>
<p><b>Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Güstrow e. V.</b>  Rostocker Straße 16  17166 Teterow  Tel. 0 39 96/1 35 99 18  E-Mail:  schwangerschaftsberatung@drk-guestrow.de  Außensprechstelle  Schützenplatz 12  17179 Gnoien  Tel. 039971/30 99 03</p>	<p><b>Diakonie Mecklenburgische Seenplatte gGmbH</b>  Goethestraße 11  17192 Waren  Tel. 0 39 91/63 38 89  E-Mail:  beratungsstelle-waren@diakonie-mse.de  Außensprechstelle  Hohe Straße 16  17207 Röbel  Tel. 03 99 31/5 53 41  E-Mail:  beratungsstelle-roebel@diakonie-mse.de</p>	<p><b>Diakonie Nord Nord Ost in Mecklenburg gGmbH</b>  Dr.-Leber-Straße 56  23966 Wismar  Tel. 0 38 41/39 42 38 20  E-Mail: psychberatung@diakonie-nordnordost.de</p>
<p><b>pro familia Landesverband M-V e. V.</b>  Juri-Gagarin-Ring 55  23966 Wismar  Tel. 0 38 41/7 96 32 23  E-Mail:  wismar@profamilia.de</p>	<p><b>pro familia Landesverband M-V e. V.</b>  Chausseestraße 56  17438 Wolgast  Tel. 0 38 36/20 00 45  E-Mail wolgast@profamilia.de</p>	

Die nachfolgenden Beratungsstellen führen Schwangerschaftsberatung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz durch. Durch diese Beratungsstellen wird kein Beratungsschein als rechtliche Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Absatz 1 Strafgesetzbuch ausgestellt.

<p><b>Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. Region Vorpommern Caritas-Regionalzentrum Greifswald</b>  Bahnhofstraße 16  17489 Greifswald  Tel: 0 38 34/7 98 31 11  E-Mail:  schwangerschaftsberatung.greifswald@caritas-vorpommern.de</p>	<p><b>Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Ludwigslust</b>  Schlossstraße 9  19288 Ludwigslust  Tel. 0 38 74/2 18 70  E-Mail:  buero@skf-ludwigslust.de</p>	<p><b>Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.</b>  Heidmühlenstraße 17  17033 Neubrandenburg  Tel. 03 95/5 81 45 30  E-Mail:  schwangerschaftsberatung-nb@caritas-im-norden.de  Außensprechstelle  Strelitzer Straße 28a  17235 Neustrelitz  Tel. 03 95/5 81 45 30</p>
<p><b>Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.</b>  Augustenstraße 85  18055 Rostock  Tel. 03 81/45 47 20  E-Mail:  jutta.mauksch@caritas-im-norden.de  Außensprechstelle  Thomas-Morus-Straße 4,  18106 Rostock  Außensprechstelle  Beratungszentrum Dierkow  Hannes-Meyer-Platz 27  18146 Rostock  Tel. 03 81/6 00 91 10  E-Mail: katharina.kaiser@caritas-im-norden.de</p>	<p><b>Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.</b>  Klosterstraße 24  19053 Schwerin  Tel. 03 85/5 91 69 18  E-Mail:  birgit.lang@caritas-im-norden.de</p>	<p><b>Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. Region Vorpommern Caritas-Regionalzentrum Stralsund/Bergen</b>  Alter Markt 8  18439 Stralsund  Tel. 0 38 31/2 25 76 50  E-Mail:  schwangerschaftsberatung.stralsund@caritas-vorpommern.de</p>

<p><b>Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.</b>                  St.-Jürgen-Straße 7                  18195 Tessin                  Tel. 03 82 05/79 81 33                  E-Mail:                  jennifer.lockenvitz@caritas-im-norden.de                  Außenstelle                  Heidering 26                  18182 Gelbensande</p>	<p><b>Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.</b>                  Turnerweg 10                  23970 Wismar                  Tel. 0 38 41/22 43 211                  E-Mail:                  gisela.herrmann-kanzler@caritas-im-norden.de</p>	
--	---	--

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bekanntmachung über geförderte Schwangerschaftsberatungsstellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Oktober 2024 (AmtsBl. M-V S. 551) gegenstandslos.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 135

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 2. März 2026

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 beantragte die wpd Windpark Mistorf Erweiterung Süd GmbH & Co. KG (vertreten durch BS Windertrag GmbH) gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163/6.X in der Gemarkung Groß Schwiesow.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter den Nummer 1 und 2 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

Im Untersuchungsraum (WEA + 200 m, Zuwegung + 30 m) befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V und § 30 BNatSchG, welche sich in Form von Feldhecken, Feldgehölzen, Strauchhecken oder Gewässer- und Feuchtbiotopen (u. a. Sölle, Feuchtgebüsche) charakterisieren. Eine unmittelbare Funktionsbeeinträchtigung wird durch die Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Im Vorhabengebiet verlaufen mehrere Alleen und wegbegleitende Baum- und Feldgehölzstreifen, welche nach § 19 NatSchAG M-V (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG) geschützt sind. Die Fällung eines Einzelbaums und von fünf Alleebäumen (Antrag auf Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz gemäß § 19 NatSchAG M-V) wird durch geeignete Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Im weiteren Untersuchungsraum (bis 5 km Umkreis) befinden sich außerdem folgende Schutzgebiete:

- LSG „Südliches Warnowland und Burg Werle“ (MV\_LSG\_L111) ca. 5,0 km nordwestlich zum Vorhabengebiet
- SPA „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildnitz“ (DE 2137-401), ca. 175 m südlich zum Vorhabengebiet
- FFH-Gebiet „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ (DE 2239-301), ca. 1,8 km südlich und ca. 1,6 km östlich

Aufgrund der Abstände von mehr als 1.600 m zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ sowie einer Entfernung von 5.000 m zum Landschaftsschutzgebiet „Südliches Warnowland und Burg Werle“ (MV\_LSG\_L111) sowie der Merkmale des Vorhabens (Standort auf strukturarmer Ackerfläche) kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete ausgeschlossen werden.

Trotz der Nähe des Vorhabens zum ca. 175 m südlich entfernten SPA-Gebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildnitz“ (DE 2137-401) wird dieses durch die Errichtung und den Betrieb der WEA aufgrund der Lage außerhalb des Schutzgebietes und der Merkmale des Vorhabens (Standort auf strukturarmer Ackerfläche) nicht beeinträchtigt. Die Brutstätten der maßgeblichen Arten des SPA-Gebietes befinden sich nicht in relevanter räumlicher Nähe. Aufgrund der Attraktivität dort vorhandener potenzieller Nahrungsflächen (Feuchtgebiete und Grünland) ist nicht zu erwarten, dass sich diese Arten in Richtung des Vorhabens auf einen Ackerstandort (kein essenzielles, gebietsexternes Nahrungshabitat) bewegen oder durch die Erweiterung um drei WEA einem Risiko ausgesetzt werden.

Im Umkehrschluss besitzt das SPA-Gebiet „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildnitz“ (DE 2137-401) für am Wind-

park angesiedelte Großvögel einen positiven Lenkungseffekt (windparkabgewandte potenzielle Nahrungsflächen) in Richtung Süden, weshalb für die prüferelevanten Groß- und Greifvogelarten (Fischadler, Rotmilan, Weißstorch, Mäusebussard, Kranich) keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die jahrelange Vorprägung durch bestehende WEA ist zudem ein gewisser Gewöhnungseffekt der Groß- und Greifvogelarten anzunehmen.

Darüber hinaus sind zum Schutz vorkommender Vögel, Fledermäuse und Amphibien entsprechende allgemeine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (wie z. B. Bauzeitenregelungen und Betriebsbeschränkungen, CEF-Maßnahme) geplant und beantragt.

Nationalparke und nationale Naturmonumente entsprechend Nummer 2.3.3 der Anlage 3 des UVPG sowie Biosphärenreservate entsprechend Nummer 2.3.4 der Anlage 3 UVPG als auch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte laut Nummer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG sind in diesem Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Die WEA liegt in der Trinkwasserschutzzone III Oberflächengewässer „Warnow-Rostock“ (Nr. MV\_WSG\_1938-08). Andere Wasserschutzgebiete sowie die Zonen I und II sind vom Vorhaben nicht betroffen. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich mehrere Fließgewässer, bei denen es sich größtenteils um verrohrte Entwässerungsgräben ohne besondere ökologische Wertigkeit handelt. Der Untersuchungsraum umfasst keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser und somit zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgt gemäß DIN 19639 zudem ein sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die ordnungsgemäße Lagerung schädlicher Substanzen.

Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen deutsche oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Weitere Schutzgebiete, die nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG zu berücksichtigen sind, liegen im Wirkungsbereich der WEA nicht vor.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 138

## **Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen (WKA Vellahn I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 16. März 2026

Die Windpark Vellahn GmbH & Co. KG (Sitz: Windmühlenberg, 24814 Sehestedt) erhielt mit Datum vom 3. Dezember 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 69/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Windpark Vellahn GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V 172 mit einer Gesamthöhe von 261 m, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW an nachfolgend genannten Standorten

Gemeinde 19260 Vellahn				mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Banzin	1	135	33229949	5924120
WKA 2	Banzin	1	128, 129	33230377	5924295
WKA 3	Banzin	1	135	33229900	5924510
WKA 4	Banzin	1	111/3	33229967	5924903
WKA 5	Banzin	1	83	33230314	5925160
WKA 6	Banzin	1	80	33230660	5925422
WKA 7	Banzin	1	78	33230299	5925618
WKA 8	Vellahn	1	2	33230979	5925686
WKA 9	Banzin	1	8/1	33231818	5925889

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. ausgenommen C.III.4.25 bis C.III.4.27, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9., C.III.10 wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V wird erteilt. Dies betrifft 11.604 m<sup>2</sup> des Biotoptyps Baumhecke (BHB), 2.849 m<sup>2</sup> des Biotoptyps Strauchhecke mit Überschirmung (BHS), 1.427 m<sup>2</sup> des Biotoptyps Mesophiles Laubgebüsch (BLM), 762 m<sup>2</sup> des Biotoptyps Strauchhecke (BHF), 263 m<sup>2</sup> des Biotoptyps Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX) und 244 m<sup>2</sup> des Biotoptyps Nährstoffreiche Stillgewässer (SE) mittelbar sowie 126 m<sup>2</sup> des Biotoptyps Baumhecke (BHB) unmittelbar.
5. Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf ein vom Vorhaben betroffenes Rotmilan (*Milvus milvus*)-Brutpaar wird erteilt. Die Ausnahme wird nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG für die WKA 2 und 3 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Rotmilan durchgeführt werden.
6. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt (Boden und Biotope) und das Landschaftsbild im Umfang von 472.755 m<sup>2</sup> Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **17.03.2026** bis einschließlich **31.03.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Vellahn I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter [StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de](mailto:StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Land-

wirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 139

### **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) am Standort Toddin, OT Setzin – „Vellahn II“, Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 16. März 2026

Die Denker & Wulf AG (Windmühlenberg, 24814 Sehestedt) plant die Errichtung und den Betrieb von vier WKA vom Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW in Toddin, OT Setzin, Gemarkung Setzin, Flur 7, Flurstücke 47/2, 55, 59 und Gemarkung Kloddram, Flur 2, Flurstück 43/1.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m § 7 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Risikoanalyse zu Eisfall, Natur- und Artenschutz) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Straßen und Tiefbau
- Gemeinde Vellahn

- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- 50Hertz Transmission GmbH
- GasLINE GmbH & Co. KG

Die Auslegung des Antrages sowie der beigelegten Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt **vom 24. März 2026 bis einschließlich 23. April 2026** zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich.

2. Amt Zarrentin, Kloster Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, OG, Raum 19 Leitung Stabstelle

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038851 838600) die Einsichtnahme möglich.

3. Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, 2. OG, Raum 212

Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 03883 6107-0) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Vellahn II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **24. März 2026** bis einschließlich **26. Mai 2026** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Vellahn II**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 140

### **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) – Änderung der Betriebsweise durch Leistungserhöhung von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Schönberg (WKA Schönberg VI – WKA 10)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 16. März 2026

Die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt am Rübenberge) plant die Änderung des Nachtbetriebes zur Leistungserhöhung einer (WKA 10) von zwei genehmigten und sich in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen vom Typ Enercon E92 mit einer Leistung von 2.350 kW, einer Nabenhöhe von 138,4 m, einen Rotordurchmesser von 92 m und einer Gesamthöhe von 184,4 m am Standort Schönberg, Gemarkung Retelsdorf; Flur 1; Flurstück 14.

Für das Errichten und Betreiben von zwei WKA wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 04/17 vom 10. März 2017) erteilt.

Für die Änderung der Betriebsweise der WKA 10 ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 8 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde am Standort bereits eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung (UVP-VP) durchgeführt, welche zu dem Ergebnis führte, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkung (Schall und Standorteignung/Turbulenz) gemäß § 16b Absatz 8 BImSchG aufgrund der temporären Änderung der Betriebsweise auf das Schutzgut Mensch.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 141

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 25. Februar 2026

15a K 10/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 12. Mai 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Crivitz Blatt 5387, Gemarkung Crivitz, Flur 14, Flurstück 413/9, Gebäude- und Freifläche, Lercheneck, Größe: 701 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Das Gebäude ist nicht unterkellert. Erd- und Dachgeschoss sind ausgebaut, bei einer Wohnfläche von rund 122,97 m<sup>2</sup>. Seitlich am Gebäude befindet sich eine Doppelgarage in Massivbauweise. Es besteht kein Denkmalschutz, es liegt keine Baulasteneintragung vor und das Grundstück ist in kein Flurneuordnungsverfahren einbezogen.

Verkehrswert: **164.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 26. Februar 2026

15a K 7/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 19. Mai 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dömitz Blatt 3845, Gemarkung Klein Schmölen, Flur 1, Flurstück 337/1, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Größe: 1.166 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um ein mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut und das Baujahr ist 1955. Die Wohnfläche beträgt ca. 156,24 m<sup>2</sup>. Es bestehen keine Eintragungen im Baulastenverzeichnis und kein Denkmalschutz. Das Grundstück ist in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.

Verkehrswert: **279.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 142

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 27. Februar 2026

611 K 18/25

Folgender Grundbesitz, eingetragen im

- 1) Grundbuch von Friedland Blatt 1420, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Friedland, Flur 17, Flurstück 136 (674 m<sup>2</sup>);
- 2) Grundbuch von Friedland Blatt 1098, lfd. Nr. 1 des Bestands-

verzeichnisses Gemarkung Friedland, Flur 17, Flurstücke 134 (76 m<sup>2</sup>) und 135 (297 m<sup>2</sup>)

soll am **Montag, dem 11. Mai 2026 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

- 1) Zweifamilienhaus, Anklamer Straße 5: eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, einseitig angebaut; Bj. 1938, Modernisierung 1992, 2023; Wohnfl. rd. 244 m<sup>2</sup>; überwiegend eigengenutzt, Wohnung im EG vermietet; Reihenhäuser mit zwei Wohnungen: zweigeschossig, nicht unterkellert, Umnutzung zum Wohnhaus 1992, Wohnfl. rd. 87 m<sup>2</sup>, leerstehend; massives Nebengebäude: Bj. 1965, Wärme-erzeugungsgeräte, Fahrradschuppen und Garage als Überbau auf fremdem Grundstück

Verkehrswert: **317.000,00 EUR**

- 2) Werkstattgebäude (überbaut auf Flurstücke 134 und 136), eingeschossig, Bj. um 1965, Modernisierung 1992, Nutzfl. rd. 746 m<sup>2</sup>; es besteht erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Modernisierungsbedarf

Verkehrswert: **79.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 K 48/24

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cölpin Blatt 527, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Cölpin, Flur 7, Flurstück 58 (3.867 m<sup>2</sup>), soll am **Montag, dem 22. Juni 2026 um 9.00 Uhr**, im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Mehrfamilienhaus (24 WE), Woldegker Chaussee 18 – 20, viergeschossig, vollunterkellert, Bj. um 1971, unfertiger Bauzustand nach begonnener energetischer Sanierung und Modernisierung, Wohn-/Nutzfl.: 1.620 m<sup>2</sup>

Verkehrswert: **663.000,00 EUR**

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 142

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 3. März 2026

55 K 12/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 29. April 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Pampow Blatt 1552, Gemarkung Pampow, Flur 8, Flurstück 176/81, Gebäude- und Freifläche, Gartenweg 17, Größe: 550 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist ca. 1998 mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und einem Carport bebaut. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 230 m<sup>2</sup>. Der Zustand der baulichen Anlagen ist altersgerecht/tlw. unbefriedigend, die Ausstattung entspricht einem durchschnittlichen Standard und weist deutliche Gebrauchsspuren auf. Für die Hauptwohnung und ggf. für die Einliegerwohnung besteht ein Renovierungsstau. Die Einliegerwohnung wurde nicht in Augenschein genommen. Das Objekt wird eigengenutzt.

Verkehrswert: **380.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.
- Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 143

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 25. Februar 2026

704 K 86/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 18. Juni 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Glowe Blatt 1026:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Glowe Blatt 1026:

Lfd. Nr. 1:

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Spycker	Flur 1 Flurstück 10/1	Verkehrsfläche, Schlossallee	430
Spycker	Flur 1 Flurstück 14	Verkehrsfläche, Wald- fläche, Am Spykerschen See	13.105

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Spycker	Flur 1 Flurstück 15	Verkehrsfläche, Wasserfläche, Am Schloss Spycker	938
Spycker	Flur 1 Flurstück 27/2	Landwirtschaftsfläche, An der Straße zum Schloss	185
Spycker	Flur 1 Flurstück 27/3	Verkehrsflächen, Straße zum Schloss Spycker	117
Spycker	Flur 1 Flurstück 28	Landwirtschaftsfläche, Am Schloss Spycker	262
Spycker	Flur 1 Flurstück 29/1	Landwirtschaftsfläche, Am Schloss Spycker	340
Spycker	Flur 1 Flurstück 29/2	Gebäude- und Freifläche, Schloss Spycker	1.045
Spycker	Flur 1 Flurstück 32/6	Erholungsfläche, Parkgelände Schloss Spycker	2.110
Spycker	Flur 1 Flurstück 33	Erholungsfläche, Parkgelände Schloss Spycker	26.396

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
 Alle Flurstücke sind gelegen in 18551 Glowe, OT Spyker beim Schloss in der Schlossallee 1 – Schlosspark für das Schloss Spyker auf den Flurstücken 32/6 und 33. Flurstück 33: Errichtung eine Hochzeitskapelle statthaft. Der Schlosspark darf für Veranstaltungen genutzt werden. Bodendenkmal – Flurstück 14 ist eine Stellplatz- und Freifläche und für Veranstaltungen nutzbar – Flurstücke 10/1, 15, 27/2 und 27/3 sind Verkehrsflächen – Flurstücke 28 und 29/1 sind Grünlandflächen. Auf dem Flurstück 29/1 soll sich eine alte Abwassersammelgrube aus DDR-Zeiten befinden – Flurstück 29/2 ist mit einem Wirtschaftsgebäude (eingeschossig, ehemalige Busgarage; Bj. ca. 1975 – 1977, bebaute Fläche ca. 141,31 m<sup>2</sup>, Nutzfläche ca. 115 m<sup>2</sup>; Nutzung: Garage, Lagerräume, Heizungs-, Hausanschluss- und Sozialraum) bebaut. Weiterhin befindet sich darauf eine vollbiologische Kleinkläranlage. Weitere Bebauungsmöglichkeiten nicht möglich.

Verkehrswert: **190.500,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Glowe Blatt 1026:

Lfd. Nr. 2

Spycker	Flur 1 Flurstück 30	Gebäude- und Freifläche, OT Spycker, Schlossallee 1, Schloss Spycker	2.456
---------	------------------------	--	-------

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
 Es handelt sich um ein mit dem Schloss Spyker mit Küchenanbau (KG, EG, 1. OG, 2. OG, zweifach ausgebautes DG, Küchenanbau nicht unterkellert und eingeschossig; Bj. ca. 14. Jahrhundert, Umbau zum Renaissanceschloss im 17. Jahrhundert; Umfangreiche Rekonstruktionen um ca. 1965; Umbau zum Hotel/Modernisierungen ca. 1992 – 1995; 2023 Erneuerung Heizkessel; Ausstattung aus 1995: 35 Gästezimmer je elf im Erd-, 2. Ober- und Dachgeschoss (davon sechs Maisonetten im DG); 1. Obergeschoss: Rezeption, Gesellschaftsräume, Frühstücksraum, kleine Küche sowie kleine Betreiberwohnung (alternativ zwei Gästezimmer); Souterrain (Kellergeschoss): historischer Gewölbekeller mit Restaurant mit ca. 70 Plätzen innen und 80 Plätzen auf der Außenterrasse, Küche, Nebenräume (Stand 10/2025); Gesamtnutzfläche ca. 1.745 m<sup>2</sup>) bebautes Grundstück in 18551 Glowe, OT Spyker, Schlossallee 1. Es besteht Denkmalschutz.

Verkehrswert: 2.649.500,00 EUR

Der Gesamtverkehrswert beträgt **2.840.000,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 30. Januar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 143

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 2. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Podewall, Flur 2, Flurstück 85/5 mit einer Größe von insgesamt ca. 19,0700 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Fol-

gende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche wird sich für die Artenvielfalt als landschaftliches Strukturelement und als potenzielles Habitat förderlich auswirken.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 144

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVPG-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 2. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Witzin, Flur 6, Flurstück 254/2 mit einer Größe von insgesamt ca. 26,000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche dient direkt der ökologischen Stabilisierung der Landschaft, der Erhöhung der Biodiversität des Standortes, als auch der Aufwertung des Landschaftsbildes.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 145





